



vertraulich

An den Stadtbezirksamtsleiter  
sowie die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Altstadt

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: 21. Mai 2021

**Vorschlagsrecht Vorrang des Fuß- und Radverkehrs auf der Seestraße**  
VorR-Alt00015/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorschlag des Stadtbezirksbeirates Altstadt kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen Vorschlag für die Priorisierung des Fuß- & Radverkehrs auf der Seestraße zu erarbeiten. Ziel dabei soll sein, die Aufenthaltsqualität und die Sicherheit für Passanten und Radfahrende auf der Seestraße signifikant zu erhöhen sowie mit der damit verbundenen Verkehrsberuhigung Einzelhandel und Gastronomie in der Seestraße zu unterstützen. Der Vorschlag, der dem Stadtbezirksbeirat Altstadt in Form einer Vorlage bis zu seiner Sitzung im Mai 2021 vorgelegt werden soll, soll nach Möglichkeit folgende Punkte umfassen:

**1. Priorisierung Radverkehr und Fußverkehr**

- a. Priorisierung des Fuß- & Radverkehrs im Bereich Seestraße/Altmarkt zwischen Kramergasse und Wilsdruffer Straße in Gestalt einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 Fußgängerzone mit Zusatz-Zeichen „Rad frei“)
- b. Priorisierung des Fuß- & Radverkehrs im Bereich Seestraße zwischen Kramergasse und Dr.-Külz-Ring in Gestalt einer Spielstraße (Zeichen 325.1 "Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs")

Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus beauftragt zu prüfen, ob bereits im Zuge der anstehenden Sanierung des Altmarktes im Bereich Seestraße/Altmarkt sich eine barrierefreie, höhengleiche Gestaltung der Seestraße durch Wegnahme der vorhandenen Bordsteine realisieren lässt.“

Die Seestraße verläuft von der Webergasse bis zum Dr.-Külz-Ring durchgehend als Ortsstraße mit der Verkehrsfunktion Anliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung. Der Bereich zwischen Wilsdruffer Straße und Webergasse ist dabei dem Altmarkt zugeordnet (gewidmet als Ortsstraße, Anliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung).

Im „Verkehrsentwicklungsplan 2025plus“ ist in Anlage 9, Abschnitt „Sophienstraße/Theaterplatz/Altmarkt“ die Prüfung einer Sperrung der Durchfahrt für Kraftfahrzeuge auf der Seestraße (Altmarkt) in Höhe Südkante Altmarkt unter Berücksichtigung der Absicherung des Lieferverkehrs mit Lkws für Geschäfte und den Altmarkt vorgesehen.

Der Planungs- und Baumgriff des Altmarktes endet in südlicher Richtung mit einer (künftig) barrierefreien Querung der Seestraße zur Altmarktgalerie. Eine Umgestaltung der Seestraße/des Altmarktes erfordert auch in haushaltspolitischer Hinsicht eine gesonderte Betrachtung. Derzeit ist die Seestraße ein nicht zu vernachlässigender Bestandteil der Erschließung des südlichen und westlichen Altmarktgebietes.

Die vorhandene Ausschilderung der Seestraße als Tempo-20-Zone entspricht den Regelungen der StVO, nach denen es unter anderem möglich ist, in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung von weniger als 30 km/h anzuordnen.

Da die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verlangt, muss neben den fehlenden Borden vor allem auch durch eine besondere Gestaltung (Straßenmöblierung, Verschwenkung der Fahrbahn und ähnliches) der Eindruck vermittelt werden, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat und ein geradliniges Durchfahren nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Straßen und Bereiche eines verkehrsberuhigten Bereichs dürfen zudem nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden.

Mängel bzw. Defizite in der derzeitigen Verkehrsorganisation bestehen nicht. Eine Gefährdung des Fuß- und Radverkehrs in Folge beengter Verhältnisse ist derzeit nicht zu verzeichnen.

Vor der Anordnung von Verkehrsverboten für bestimmte Verkehrsarten durch Verkehrszeichen, wie insbesondere durch Zeichen „Beginn/Ende einer Fußgängerzone“ (Zeichen 242.1-40 StVO), ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde, dem Straßen- und Tiefbauamt (STA) zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Diese ist im Regelfall notwendig, wenn – wie in diesem Fall – bestimmte Verkehrsarten (Kraftfahrzeuge) auf Dauer vollständig oder weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten, verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 StVO, Randnummer 45 a).

Das STA prüft in diesem Zusammenhang, inwieweit der Lieferverkehr straßenrechtlich zu regeln ist und ergänzend in Verbindung zur verkehrsrechtlichen Anordnung, in welchen Abschnitten Lieferverkehr stattfinden soll.

Die Einrichtung einer Fußgängerzone und eines verkehrsberuhigten Bereichs muss mit einer entsprechenden baulichen Gestaltung einhergehen. Für die Fußgängerzone ist dies unerlässlich, um eine korrekte Zuordnung der Verkehrszeichen zu den Verkehrsflächen zu ermöglichen. Für den verkehrsberuhigten Bereich ergibt sich dies aus der VwV-StVO zu Zeichen 325 StVO, Randnummer 2.

**Zu 1. a „Priorisierung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich Seestraße/Altmarkt zwischen Kramer-gasse und Wilsdruffer Straße in Gestalt einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 Fußgängerzone mit Zusatz-Zeichen ‚Rad frei‘)“:**

Hier ist eine Teileinziehung (kein Fahrzeugverkehr) für den Abschnitt des Altmarktes sowie der Seestraße (verkehrsrechtliche Anordnung mit Zeichen 242.1-40 StVO/„Radverkehr frei“) notwendig. Priorität hat für diesen Abschnitt – wie bereits genannt – dann auch weiterhin die Gewährleistung des


Lieferverkehrs für Sondernutzungen und Geschäfte unter Beachtung von Zufahrtsmöglichkeiten ohne Hindernisse.

Des Weiteren sollte außerdem die Verlegung der vorhandenen Bewohnerparkplätze auf die Kramer-gasse (wie bei den Märkten) vorgesehen werden.

**Zu 1. b „Priorisierung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich Seestraße zwischen Kramergasse und Dr.-Külz-Ring in Gestalt einer Spielstraße (Zeichen 325.1, Beginn eines verkehrsberuhigten Be-reichs)“:**

Für diesen Abschnitt der Seestraße ist theoretisch keine Teileinziehung erforderlich. Es ist im Zusam-menhang mit der verkehrsrechtlichen Anordnung gegebenenfalls beim STA zu prüfen, ob eine Eintra-gungsverfügung erforderlich ist (aus „FA\_FB" würde dann „FA.....:VB").

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister